



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 29 (S. 619)**  
Titel **Beschluß des Regierungsrates betreffend  
Erweiterung der Konzession der Straßenbahn Zürich-  
Höngg.**  
Ordnungsnummer  
Datum 09.05.1913

[S. 619] Der.Regierungsrat,  
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,  
beschließt:

I. Der Straßenbahn Zürich-Höngg wird in Erweiterung der Konzession vom  
27. Februar 1896 die Bewilligung erteilt für den Ausbau auf Doppelspur beim Grauen  
Ackerstein, bei der Alten Trotte und bei der Wartau nach dem eingereichten Plan und  
unter folgenden Bedingungen:

1. Die Geleise sind entsprechend Artikel 18 der kantonalen Konzession und Artikel 3,  
Ziffer 4, der Verordnung betreffend Bau und Betrieb der Nebenbahnen der  
Straßenwölbung anzupassen.

2. Es ist für richtige Entwässerung der Geleise zu sorgen.

3. Die Maste sind überall an die Grenze des öffentlichen Grundes zu stellen.

4. Die endgültige Absteckung der Geleise nach Richtung und Höhenlage, der Standort  
der Maste und der Schienenentwässerungen hat im Einvernehmen mit den  
technischen Organen der Baudirektion und der Gemeinde Höngg zu erfolgen.

II. Sollten später infolge der zweiten Spur Straßenverbreiterungen nötig werden, so  
sind diese trotz erfolgter Plangenehmigung auf Verlangen von den Konzessionären auf  
ihre Kosten durchzuführen (vergleiche Artikel 19 der Konzession vom  
27. Februar 1896).

III. Der in Artikel 25 der kantonalen Konzession auf Fr. 200 für den Kilometer  
festgesetzte Beitrag an den Straßenunterhalt wird für die Doppelspur auf Fr. 400 für  
den Kilometer erhöht.

Zürich, den 9. Mai 1913.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

I. V.

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.11.2015]